

# SV Vogtland Plauen e.V.

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen SV Vogtland Plauen e.V. (Schwimm- und Wasserballverein Vogtland Plauen e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Plauen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training im Schwimmen und Wasserball für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Teilnahme an und Veranstaltung von Wettkämpfen sowie weitere sportliche Aktivitäten. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei einbezogen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vereinsämter nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Landes-Sport-Bund Sachsen e.V. im Kreissportbund Vogtland und dem zuständigen Landesverband (Sächsischer Schwimm-Verband e.V.).
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Es können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Annahme des Geehrten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Antragsteller und den Vorstandsvorsitzenden des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Für eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist keine Begründung erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit der schriftlich eingereichten Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
  - b. mit dem Tod des Mitglieds.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein (Pkt. 6.)
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste (Pkt. 7.)
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe an den Betroffenen die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind, und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
8. Als Zustellungsadresse der einzelnen Mitglieder gilt die dem Verein jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder aussetzen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlüsse über die Beitragsordnung
  - e) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - g) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinen minimal einem bis maximal drei Stellvertretern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand kann den Schatzmeister zum Zwecke der Wahrnehmung von Bankgeschäften im Online-Banking bevollmächtigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
5. Zur Aufgabenteilung beruft der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand.
6. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Prüfung der Buchführung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schwimm- und Wasserballsports in der Stadt Plauen.

## **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschrift: